Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2759

19. 04. 79

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Häfele, Dr. Kreile, Dr. Schäuble, Dr. Sprung, Stutzer, Dr. Langner, Dr. von Wartenberg, Dr. Voss, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Zeitel, Dr. Jenninger, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2724 –

Kinderbetreuungsbetrag

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 5 – S 2285 – 122/79 – hat mit Schreiben vom 18. April 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung – unabhängig von der noch laufenden Abstimmung mit den Ländern und den Verbänden – die Auffassung, daß die Begriffe „Beaufsichtigung" und „Betreuung" im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung der Familien weit auszulegen sind?

Die Begriffe „Beaufsichtigung" und „Betreuung" in § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG in der ab 1980 geltenden Fassung sind nach Auffassung der Bundesregierung weder weit noch eng, sondern nach den üblichen Auslegungsmethoden auszulegen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufwendungen für die Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern in folgenden Einzelfällen:

   a) Ein Kind erhält außerhalb der Schule wöchentlich Musikunterricht durch eine Musiklehrerin.

   b) Ein Kind wird als Mitglied eines Sportvereins in einer bestimmten Sportart ausgebildet und besucht daher regelmäßig die vom Sportverein angesetzten und unter Aufsicht stattfindenden Trainingsstunden.

   c) Ein Kind besucht im Rahmen der eigenen Schule, der Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung (z. B. kirchliche Institutionen oder gemeinnützige Vereine) auf freiwilliger Basis einen oder mehrere Kurse, durch die bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden sollen (z. B. handwerkliche, technische, musische oder sportliche Kenntnisse vermittelt werden).

   d) Ein Kind erlernt während des Sommerurlaubs an einem Badeort in einer Schwimmschule das Schwimmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

e) Ein Kleinkind wird während der Abwesenheit der Eltern durch
   eine fremde Person,
   ältere Geschwister oder
   andere nahe Verwandte
   beaufsichtigt und betreut.

f) Ein Kind erhält Nachhilfeunterricht durch
   einen Lehrer,
   einen fremden Schüler oder
   durch Bruder oder Schwester.

g) Ein Kind wird bei der Erledigung seiner Schulaufgaben durch eine fremde Person oder durch einen Verwandten beaufsichtigt (Hinweis auf das Bundesfinanzhof-Urteil vom 17. November 1978 – VI R 116/78, BStBl. 1979 II S. 142)?

Eine Stellungnahme zu Einzelfällen ist vor Abschluß der Erörterungen mit den Ländern, denen die Durchführung des Einkommensteuergesetzes obliegt, nicht möglich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Abstimmung mit den Ländern nicht vorgegriffen werden sollte. Das Abstimmungsergebnis soll den Lohnsteuer-Richtlinien 1980 zugrunde gelegt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hinsichtlich des Nachweises der Aufwendungen von einer typisierenden Betrachtungsweise auszugehen ist, bei der eine entgeltliche Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern im Regelfall vermutet wird, und daß deshalb auf die Vorlage von Einzelbelegen weitgehend verzichtet werden kann?

Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich bei Schaffung des § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG für das Erfordernis des Nachweises der Aufwendungen entschieden. Diese Entscheidung ist für die Rechtsanwendung bindend (Artikel 20 Abs. 3 GG).

4. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß durch strenge und starre Nachweisanforderungen gerade im Bereich des familiären Kinderbetreuungsbetrages Umgehungen und Mißbräuchen und damit einer ungerechten Besteuerungspraxis Tür und Tor geöffnet werden?

Die Anforderungen, die an den Nachweis der Aufwendungen zu stellen sind, richten sich auf Grund der Vorschriften der Abgabenordnung nach den Umständen des Einzelfalls (§ 88 AO). Im übrigen wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

5. Wird sich die Bundesregierung aus diesen Gründen bemühen, mit den Ländern eine vereinfachte Nachweisregelung etwa im Sinne der unter Nummer 3 dargestellten Grundsätze zu vereinbaren?

Auf die Antworten zu 3. und 4. wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung inzwischen die Erkenntnis bestätigen, daß die derzeitige, auf ihren Vorschlägen beruhende gesetzliche Fassung des Kinderbetreuungsbetrages eine unnötige Komplizierung des Steuerrechts darstellt, den üblichen Lebensverhältnissen der Familien mit Kindern nicht gerecht wird und deshalb sobald wie möglich eine Umgestaltung des Kinderbetreuungsbetrages in einen nachweisfreien Pauschbetrag erfolgen sollte?

Da die Abstimmung mit den Ländern über die Auslegung der Vorschrift noch aussteht und diese erst mit Wirkung ab 1980 anzuwenden ist, können Erfahrungen im Sinne der Frage noch nicht vorliegen.